

Polizeigesetz Baden-Württemberg

Verschärfung während der Pandemie

von Stefan Gruber

In Baden-Württemberg steht die erneute Verschärfung des Polizeigesetzes an. Gerade jetzt, während der Corona-Krise, soll ein Gesetzesentwurf durchgebracht werden, der sich drastisch von den Ankündigungen der vergangenen Monate unterscheidet. Die Verabschiedung soll einmal mehr weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit passieren. Der Gesetzesentwurf wurde in den letzten Monaten an einigen Stellen grundlegend verändert. Über die zuletzt durchgeführten inhaltlichen Änderungen ist bisher in der Presse weder umfangreich noch differenziert diskutiert worden. Auch deuten Rechtschreibfehler im neuen Gesetzesentwurf auf eine sehr hektische und ungenaue Arbeitsweise hin.

Nach der Verabschiedung des neuen Polizeigesetzes sollen umfangreiche Durchsuchungen von Personen und Sachen im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Ansammlungen, der Einsatz von Body Cams in Geschäftsräumen und Wohnungen, sowie grundlegend ausgeweitete Videoüberwachung im öffentlichen Raum ermöglicht werden. Forderungen nach einer Kennzeichnungspflicht, wie sie die Grünen bereits vor Jahren versprochen, sowie unabhängigen Ermittlungsstellen zur Aufklärung von polizeilichem Fehlverhalten bleiben weiterhin ungehört.

Ein scheinbar öffentlicher Prozess

Nachdem 2017 die letzte Verschärfung der Polizeigesetze in Baden-Württemberg im Versteckten geschehen ist,¹ entstand im vergangenen Jahr der Anschein, dass dies mit der neuen angekündigten Gesetzesänderung nicht geschieht. Im gesamten Jahresverlauf 2019 wurde über mögliche Inhalte dieses Gesetzes berichtet. Es gab Aktionen und Demonstrationen, die die geplanten Inhalte kritisierten und es entstand eine öffentliche Diskussion zum Thema. In einer Pressemitteilung im Dezember 2019 gaben die Grünen nach einer gemeinsamen Sitzung mit dem Koalitionspartner CDU konkret geplante Inhalte zum Gesetz bekannt. Doch schon

Mitte Januar schien diese Regelung nach Presseberichten wieder gekippt zu sein.²

Anfang März, als die Corona-Krise in Deutschland absehbar wurde, gab es dann erneut die Meldung einer Einigung der Koalition. Diese unterscheidet sich jedoch wesentlich von den Ankündigungen aus bisherigen Presseberichten. Die online veröffentlichte Pressemitteilung der Grünen unter dem Titel „Fragen & Antworten zum neuen Polizeigesetz“ wurde schlicht editiert³ und eine grundlegend erneuerte Version hochgeladen. Die alte Version ist online nicht mehr abrufbar.

Die markanteste Änderung zeigt sich aber bei der inhaltlichen Umkehrung der Ankündigung der „Stärkung der Rechte der Besucher*innen von Großveranstaltungen: Es dürfen keine anlasslosen Kontrollen stattfinden“.⁴ Diese Formulierung wandelte sich zu einer „Ermächtigungsgrundlage für Durchsuchung und Identitätsfeststellung von Personen, bei gefährdeten Großveranstaltungen durch die Polizei.“⁵ Und auch wenn diese Zusammenfassung wie das genaue Gegenteil der ursprünglichen Ankündigung wirkt, ist sie inhaltlich so ungenau formuliert, dass der Umfang der neuen Regelungen damit nur angedeutet wird.⁶

Beliebige Durchsuchung von Personen und Sachen

In der Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des neuen Gesetzestextes wird von neuen Rechtsgrundlagen „zur Personenfeststellung sowie zur Durchsuchung von Personen und Sachen bei Großveranstaltungen“⁷ gesprochen. Im Gesetzestext dazu wird sich nicht auf Großveranstaltungen bezogen, sondern von „öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen“, „die ein besonderes Gefährdungsrisiko“⁸ aufweisen, die Rede. Dabei wird das pauschale Durchsuchen von Personen und Sachen um und bei Veranstaltungen und Ansammlungen möglich. Es kann also auch Unbeteiligte, die sich einfach zufällig in der Nähe aufhalten, treffen. Die Maßnahmen könnten auch verwendet

werden, um repressiv gegen Demonstrationen vorzugehen. Dies war bislang zwar bereits gängige Praxis der Polizei, aber eigentlich verfassungswidrig, weil dies potenziell an einer Demonstration Teilnehmende unverhältnismäßig einschüchtert und damit einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit darstellt. Im Gesetzesentwurf soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die eine Personenfeststellung und Durchsuchung ermöglicht, wenn eine Person in (irgendeinem) Zusammenhang mit einer als gefährlich klassifizierten Veranstaltung steht. Wie genau dieser Zusammenhang aussehen kann, wird nicht näher definiert und lässt damit mehr interpretatorische Freiräume als notwendig. Die Durchsuchung von Sachen und Personen nicht gleichzustellen, ist nicht nachvollziehbar! Von einer „sicheren Rechtsgrundlage“, wie sie die Grünen in ihrer ersten Pressemitteilung versprochen, keine Spur.⁹

Besonderes Gefährdungsrisiko?

Doch wann besteht ein sogenanntes besonderes Gefährdungsrisiko? Dies ist der Fall, wenn Verdacht auf terroristische Anschläge besteht oder aber „aufgrund der Art und Größe der Veranstaltungen und Ansammlungen erfahrungsgemäß erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.“¹⁰

Die „Größe der Veranstaltung“¹¹ kann Grund für eine solche Gefährdung sein. Also können bei Großveranstaltungen, die allein durch ihre Größe „erfahrungsgemäß“¹² eine potenzielle Gefährdung darstellen, jede und jeder kontrolliert werden, anlasslos. Doch werden nicht nur Großveranstaltungen, wie bisher in der Presse berichtet, einbezogen, sondern auch solche, durch deren „Art [...] erfahrungsgemäß [...] erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen“.¹³

Videoüberwachung - nicht nur an gefährdeten Orten

Das Aufnehmen von Bild und Ton durch Polizei und Ordnungsamt ist zukünftig an einer „Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt“¹⁴ möglich und erlaubt, „soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, diese Objekte oder darin befindliche Sachen gefährdet sind“.¹⁵ Zudem wird die Aufzeichnung an sogenannten gefährdeten Orten ermöglicht. Dies legalisiert die Fortsetzung und Ausweitung der öffentlichen Videoüberwachung. Projekte wie in Mannheim, wo seit der letzten Verschärfung 2017 eine sogenannte „intelligente“ Videoüberwachung erprobt wird, können so an neuen Orten

entstehen. Seien es Gerichtsgebäude, der Bus oder die U Bahn - überall dort könnte nun von Polizei und Ordnungsamt gefilmt werden, wenn eine entsprechende Begründung vorgelegt wird. Ebenfalls ermöglicht wird die (eventuell verdeckte) Aufnahme von Menschen an teilweise nicht bekanntgegebenen Orten, da nicht davon auszugehen ist, dass alle „gefährdeten“ Orte bekannt sind. Es ist nicht transparent, welche Orte die Landesregierung als gefährdet einordnet. Die letzten Informationen finden sich in einer kleinen Anfrage der AfD an den Landtag.¹⁶ In dieser werden einige Deadlines für eine Evaluation genannt, die teilweise schon abgelaufen sind – damit verliert diese (aktuellste) Information ihre Aussagekraft. Ob weitere Orte klassifiziert wurden, ist unbekannt, ebenso wie die Frage, ob die damals bestehende Liste der Landesregierung vollständig war. Da die neuen Regelungen der Polizei eine enorme Rechteerweiterung an diesen Orten gewährt, wäre eine transparent geführte Auflistung eine mindeste Notwendigkeit. Auch der Einsatz von Body Cams in Wohnungen ist abzulehnen. „Denn Bodycams können die Ursachen von körperlicher und verbaler Gewalt in Form von sozialen Spannungen und Problemen nicht lösen, sondern maximal im Fall einer Eskalation temporär gewaltreduzierend und dokumentierend wirken“.¹⁷

Ein „Beteiligungsverfahren“

Es ist grundlegend zu befürworten, dass die Landesregierung die Möglichkeit bietet, die Bevölkerung in einen Beteiligungsprozess mit einzubeziehen. Allerdings verweist allein das Aktionsbündnis #NoPoIGBW gegen das neue Polizeigesetz auf seiner Website auf den Link. Es findet sich auf der Beteiligungswebsite der Satz: „Was Bürgerbeteiligung leisten kann, hängt immer von den Rahmenbedingungen ab. Je weiter die Planungen eines Projekts vorangeschritten sind und je weiter bereits wesentliche Eckpunkte beschlossen wurden, desto eingeschränkter ist eine Mitwirkung.“¹⁸ Die Planung des Projekts ist in diesem Fall (ohne Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger*innen) allerdings weit vorangeschritten und somit sind die aktuellen Möglichkeiten der Mitwirkung sehr klein. Dies erweckt den Eindruck, dass eine Mitwirkung von Bürger*innen gar nicht erwünscht ist, sondern lediglich durch Scheinbeteiligung ein besseres Außenbild gefördert werden soll. Ein ernsthaftes Verfahren stellen wir uns anders vor. So eigentlich auch die Landesregierung: „Es geht [...] darum, dass die Bürgerschaft und Entscheidungsträgerinnen und -träger frühzeitig über einen politischen Prozess ins Gespräch kommen, Argumente austauschen und im Idealfall zu einer gemeinschaftlichen Entscheidung finden.“¹⁹



Mit neuen Polizeigesetzen ist alles doof.

Ein Sticker gegen die neuen Polizeigesetzverschärfungen in Baden Württemberg. Quelle: NoPolGBW.

Am liebsten still und heimlich

Es ist absurd, dass die Umsetzung neuer Polizeigesetze in Baden-Württemberg nur im Verdeckten geschieht: 2017 das letzte mal, und so wie es sich gerade abzeichnet 2020 erneut. Der grün-schwarzen Landesregierung ist hier bewusste Intransparenz zu unterstellen: Informationsseiten wurden ohne Hinweise auf vergangene Inhalte einfach abgeändert und auch wesentliche inhaltliche Änderungen nicht begründet. Eine solche Handlungsweise spricht in einer Zeit, in der die Corona-Krise die mediale Berichterstattung beherrscht, nicht für den Wunsch dieser Regierung, eine kritische Bürger*innenbeteiligung anzuregen. Böse Zungen könnten behaupten, dass die Krise als Mittel zum Zweck genutzt wird – spontan neue Inhalte einzubringen, denen vor einigen Monaten sehr kritisch öffentlich widersprochen wurde, würde jedenfalls dafür sprechen. Wir erinnern uns an Kretschmanns Worte zur Verschärfung des Polizeigesetzes 2017: „Wir gehen an die Grenze des verfassungsmäßig Machbaren“.²⁰ Spätestens mit der aktuellen Verschärfung könnte diese Grenze überschritten werden. Dass nun aufgrund der Corona-Krise Proteste praktisch nicht möglich sind, dürfte der Landesregierung dabei gut in die Karten spielen.

Anmerkungen

- 1 IMI-Analyse 2017/47: Alexander Kleiß: Neues Polizeigesetz in Baden-Württemberg. Militarisierung der Polizei und schwere Eingriffe in Grundrechte. 14.12.2017
- 2 SWR: Wegen Streit um Bleiberecht. Neues Polizeigesetz

- in Baden-Württemberg liegt auf Eis. 23.1.2020.
- 3 Die Grünen im Landtag: Polizeigesetz – Fragen und Antworten, 4.3.2020, abgerufen am 13.4.2020. Die alte Version, die unter demselben Link abrufbar war, ist nicht mehr online verfügbar und wurde überschrieben.
- 4 Ebd. - nicht mehr verfügbar.
- 5 Ebd. - nicht mehr verfügbar.
- 6 Beteiligungsportal Land Baden-Württemberg: Anpassung des Polizeigesetzes.
- 7 Gesetzesentwurf Neufassung Polizeigesetz, S.2.
- 8 Ebd., §34 Absatz 3, Satz 1.
- 9 Die Grünen im Landtag: Polizeigesetz – Fragen und Antworten, alte Version.
- 10 Gesetzesentwurf Neufassung Polizeigesetz, §44.
- 11 Ebd.
- 12 Ebd.
- 13 Gesetzesentwurf Neufassung Polizeigesetz, §44 Absatz 1, Nummer 2, Satz 1.
- 14 Gesetzesentwurf Neufassung Polizeigesetz, §27 Absatz 1, Nummer 4.
- 15 Gesetzesentwurf Neufassung Polizeigesetz, §44 Absatz 2.
- 16 Landtag Baden-Württemberg: Antwort des Innenministeriums auf die Kleine Anfrage „Gefährliche Orte in Baden-Württemberg, 13.12.2019.
- 17 digitalcourage: Stellungnahme von Digitalcourage e.V. zum Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion zur Drucksache 6/1479. 11.3.2019.
- 18 Beteiligungsportal Land Baden-Württemberg: Demokratie lebt von den Bürgerinnen und Bürgern.
- 19 Ebd.
- 20 Merkur: Kretschmann: Notfalls verfassungsrechtliche Grenzen ausreizen. 14.1.2017.